



SCHULVERANSTALTUNGEN

AUSSCHLUSS EINES/R SCHÜLERS/IN

Ausschluss vor Veranstaltungsbeginn

Laut SchUG (§ 13) kann der/die Schüler/in von der Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz von der Schulveranstaltung ausgeschlossen werden.

Begründung: Der Ausschluss darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des/der Schülers/Schülerin eine Gefährdung der Sicherheit des/der Schülers/Schülerin oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ausschluss während der Veranstaltung

Laut Schulveranstaltungsverordnung (§ 10) sind die Erziehungsberechtigten vor der Durchführung der Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen.

Im letzteren Fall haben die Erziehungsberechtigten eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers/der Schülerin zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen. (Sollten die Eltern - trotz schriftlicher Zusicherung - nicht für die Beaufsichtigung während der Heimfahrt sorgen, darf der Schüler/die Schülerin nicht ohne Aufsicht nach Hause geschickt werden.)

Wenn eine Schülerin/ein Schüler während der Schulveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin der Schulveranstaltung ausgeschlossen wird, sind sofort die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung zu benachrichtigen.

Gründe (SchVV § 10): Der/die Schüler/in stört den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder gefährdet durch das Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer/innen. Nicht teilnehmende SchülerInnen sind von der Schulleitung nach Möglichkeit einer anderen Klasse zum ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

Infos: Informationsblätter zum Schulrecht „Schulveranstaltungen“, SchUG § 13, SchVV §10, Aufsichtserlass

Gerhard Unterkofler: 0664/73 71 97 92

unterkofler.gerhard@aon.at

Willi Witzemann: 0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at